

Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten im Spiegel der deutschen Aufklärung

Autor(en): **Laursen, John Christian / Tidmarch, Charles M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **73 (1993)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-165179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

John Christian Laursen und Charles M. Tidmarch¹

Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten im Spiegel der deutschen Aufklärung

Auf den ersten Blick, so scheint es, gibt es kaum viele Gemeinsamkeiten zwischen Deutschland im späten 18. und Amerika im späten 20. Jahrhundert. Doch der Schein trügt. Ein Vergleich über Ort und Zeit hinweg zeitigt interessante Ergebnisse. Der Begriff *Öffentlichkeit* meint in erster Linie Transparenz im gesellschaftlichen Bereich – eine Transparenz, wie sie sich etwa in einer freien Presse offenbart, in der öffentlichen Diskussion oder einfach in der freien Verbreitung von Information. Sie ist ein Element von *Aufklärung*.

Keineswegs soll hier das Öffentlichkeitsprinzip an sich in Frage gestellt werden; es geht lediglich darum, einige Probleme auszuloten, welche die Idee ihren eigenen Verfechtern bereitet. Wir verwerten die kritischen Überlegungen deutscher Aufklärer aus dem 18. Jahrhundert und wollen dadurch der Reflexion heutiger Probleme neue Anstöße geben.

Nicht den berühmten Vordenkern der Aufklärung wie *Voltaire*, *Friedrich dem Grossen* oder *Kant* wollen wir uns dabei zuwenden. Stattdessen werden wir uns auf weniger bekannte Denker konzentrieren, deren Namen man zwar heute nicht mehr kennt, die aber in ihrer Zeit eine grosse Rolle spielten und die uns vielleicht bessere Hinweise geben können in bezug auf die damals gängige Auffassung und praktische Umsetzung von Aufklärung und Öffentlichkeit. Untersucht werden Texte von *Ernst Ferdinand Klein* (1784), einem der geistigen Väter des *Allgemeinen Preussischen Landrechts*; von *Friedrich Karl von Moser* (1792), seines Zeichens Staatsbeamter in Hessen-Darmstadt und Autor unzähliger Schriften; schliesslich von *Karl Friedrich Bahrdt* (1787), jenem *enfant terrible* der naturalistischen Theologie und unermüdlichen Publizisten, der ein halbes Dutzend Male von seinem jeweiligen Wohnort in Deutschland und der Schweiz fliehen musste. Wir behaupten weder, dass es sich hierbei um besonders typische Vertreter ihrer Zeit handelt, noch, dass unsere Auswahl das Studium anderer Autoren überflüssig macht. Immerhin aber vermitteln diese drei Männer einige Ausschnitte aus dem Leben und Denken des 18. Jahrhunderts – Ausschnitte, die uns helfen, die heutigen Zustände zu relativieren.

Sowohl Klein wie auch Moser arbeiteten im öffentlichen Dienst, und beide waren Anwälte. Sie wollten «Aufklärung» im Rahmen des politischen Status quo, also innerhalb der bestehenden Regierungsstrukturen. Von daher waren sie Theoretiker und Praktiker dessen, was man heute als aufgeklärten Absolutismus bezeichnen würde. Wohl mag es sein, dass ihr

Beharren auf die Rechtsbindung staatlichen Handelns die bestehenden Strukturen mit der Zeit von innen her schwächen musste – sie selbst indes mochten die Dinge nicht so sehen. Wie die meisten ihrer Zeitgenossen waren sie der Auffassung, sie würden die Fürstentherrschaft bestenfalls reformieren, verfeinern, verbessern. Bis zur Französischen Revolution richtete selbst ein sonst so radikaler Kopf wie Bahrdt seine Schriften an die Machthaber selber, in der Absicht natürlich, sie für seine aufklärerischen Ideen zu gewinnen.

«Nicht jede Wahrheit ist gleich nützlich ...»

Zu den originellsten Werken von Klein gehört ein kurzer Artikel, der 1784 – einige Monate noch vor Kants Aufsatz *«Was ist Aufklärung?»* – in der *«Berlinischen Monatsschrift»* erschien². Immer wieder beruft sich der Autor darin auf Dichtungen und Prosawerke Friedrichs des Grossen; dabei zitiert und umschreibt er vorab Stellen, die eine weniger strenge Zensur im Land rechtfertigen. Mehr als drei Viertel des Artikels kommen von daher einer Subversion von innen gleich, indem die Regierung auf die fortschrittlichen Glaubenssätze des Königs verpflichtet werden soll. Die letzten beiden Seiten indes erweisen doch auch Grenzen und Zweideutigkeiten im Denken des Staatsbeamten Klein.

Zensur, so heisst es dort, sei nur dann zu rechtfertigen, wenn eine Schrift den Staat selber anfechte oder ihn an seine Feinde verrate, wenn sie die Untertanen ihrer Pflichten entbinde oder aber, wenn sie Unruhe und Aufruhr stifte. Es liegt auf der Hand, dass solche Ausnahmen die Regel leicht ausser Kraft setzen können; alles hängt nur davon ab, wer im Einzelfall den betreffenden Text interpretiert. Überdies, fügt Klein noch an, müssten die Autoren selber darauf achten, die Pressefreiheit nicht durch unklugen oder unwürdigen Gebrauch derselben in Gefahr zu bringen. *«Entfernt allen Verdacht niedriger Absichten oder übereilter Hitze. Streift nicht die Personen, sondern trifft die Sache»*, lautet sein Ratschlag. *«Nicht jede Wahrheit ist zu allen Zeiten, und unter allen Umständen gleich nützlich ... Eure Schrift ist ein Pfeil, dessen Wirkung ihr nicht mehr aufhalten könnt, sobald ihr ihn abgeschneidelt habt.»* Zwar heisst es unter Bezug auf die milde Zensur unter Friedrich: *«Was jetzt eben zu sagen oder noch zu verschweigen sei, müsst ihr eben deswegen selbst überlegen, weil es sich durch keine Gesetze oder Beamten des Staats bestimmen lässt.»* Doch die Implikation ist auch so noch klar: Jeder Missbrauch des Privilegs könnte zum Verlust desselben führen³.

Hat das Gesagte irgendeine Relevanz für das 20. Jahrhundert? Natürlich sind wir es nicht gewohnt, unsere Regierungen als aufgeklärte Monarchien zu betrachten. Allein, vielleicht sind sie es doch – in mancherlei Beziehung

zumindest. *Pareto*, *Michels* und *Mosca* lehrten, dass Regierungen, unabhängig von ihrer äusseren Erscheinungsform, letztlich stets von Oligarchien beherrscht und in Entsprechung dazu hierarchisch gegliedert sind. Neuere Arbeiten amerikanischer Politikwissenschaftler bestätigen diese Ansicht. Heute wird niemand mehr bestreiten, dass manche Faktoren das Zustandekommen wirklicher Demokratie behindern. Der Zugang zu Informationen ist oftmals eingeschränkt; gleiches gilt für die Möglichkeiten freier Partizipation (nur periodisch stattfindende Parlamentswahlen, Wahlrechtsbeschränkungen). Auch ist es bekanntlich alles andere als einfach, eine gemeinsame Vorstellung davon zu erreichen, wohin die Reise gehen soll – eine gemeinsame Vision der «guten Gesellschaft» also. Und dann ist da noch ein weiteres Phänomen, das die demokratische Kontrolle zumindest erschwert – ein Phänomen, das gerade im vergangenen Jahrzehnt gewissermassen ein exponentielles Wachstum verzeichnete und dabei den öffentlichen Bereich und das Prinzip der Öffentlichkeit in besonderem Masse betraf.

Gemeint ist die Zensur, wenn auch nicht mehr in ihrem plumpen Erscheinungsformen. In früheren Jahren gab es in den Vereinigten Staaten noch so etwas wie einen stillschweigenden Konsens darüber, dass die Presse sich grundsätzlich nicht in Staatsgeschäfte einmischte und die Regierung gewähren liess. In den späten sechziger und frühen siebziger Jahren indessen schwang das Pendel der öffentlichen Meinung in die andere Richtung, dies als Reaktion auf offenkundig falsche und selbstdienliche Behauptungen der Regierung, welche allzuoft verlauten liess, die Publikmachung gewisser Angelegenheiten sei geeignet, die nationale Sicherheit oder innenpolitische Stabilität zu gefährden. Erlasse auf bundesweiter, gliedstaatlicher und lokaler Ebene haben seither den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Behörden erleichtert; ein Beispiel ist der *Freedom of Information Act* von 1966, der zweimal (1974 und 1986) ergänzt worden ist. Dass der öffentliche Zugang zu Informationen gerechtfertigt sei, gilt heute als Selbstverständlichkeit. Die Idee der Öffentlichkeit hat also auch im «aufgeklärten» Denken unseres Jahrhunderts nichts von ihrer Anziehungskraft eingebüsst, wenn auch ihre konkrete soziale Umsetzung nach wie vor umstritten bleibt.

Weil heute plumpe, allzu offensichtliche Zensurmethode nicht mehr in Frage kommen, haben die Politiker und ihre Berater eine ganze Reihe neuer Techniken ausgeklügelt und entwickelt – in Washington vorab mit dem Zweck, den Zugang der Medien zum Präsidenten zu kontrollieren. Früher war die Rede von der «imperialen Präsidentschaft» unter *Johnson* und *Nixon*⁴. Heute scheint es eher angebracht, vom aufgeklärten Absolutismus unter *Reagan* und *Bush* zu sprechen, besteht doch manche Ähnlichkeit zwischen ihrem Amtsstil und der Haltung von Staatsbeamten des 18. Jahrhunderts, wie etwa jener von Ernst Ferdinand Klein.

Von der Zensur zur Medienstrategie

Natürlich hat jeder amerikanische Präsident seit *Franklin D. Roosevelt* (1933–1945) dem Umgang mit der Presse viel Beachtung geschenkt; im Rahmen des «*news management*» haben sie stets versucht, sich selber in ein günstiges Licht zu stellen. Unter Reagan und Bush indessen sind diese Medienstrategien auf bemerkenswerte Art und Weise weiter entwickelt und verfeinert worden; vor allem die Berater von Präsident Reagan waren diesbezüglich besonders aktiv. Die Quintessenz des neuen Ansatzes kommt vielleicht am besten zum Ausdruck in der Formel *agenda control*: Indem die Medienvertreter dazu gebracht werden, sich auf Probleme, Fragen und Personen zu konzentrieren, die vom Weissen Haus ausgewählt und als Themata angeboten werden, wird automatisch die Wahrscheinlichkeit unerwünschter Berichterstattung reduziert. Natürlich ist es den Medien allen derartigen Anstrengungen zum Trotz mehr als einmal gelungen, auch kritische Reportagen über die beiden Präsidenten, ihre Familien und Beraterstäbe zu bringen. Insgesamt aber haben die PR-Fachleute im Weissen Haus ihre Ziele doch in den meisten Fällen erreicht.

Im Büro von *Larry Speakes*, dem stellvertretenden Pressesprecher von Präsident Reagan, hing seinerzeit ein kleines Schildchen an der Wand: «*You don't tell us how to stage the news and we won't tell you how to cover it*» (– sinngemäss etwa: «Solange Ihr uns nicht vorschreibt, wie Nachrichten aufzumachen und anzubieten sind, werden wir Euch nicht vorschreiben, wie Ihr darüber zu berichten habt»). Auch wenn der Spruch vielleicht bloss das Produkt einer Laune war, so ist er doch bezeichnend. Die wesentlichen Elemente der Medien-Strategie Ronald Reagans passen jedenfalls ins Bild: 1. Indem der Zugang zum Präsidenten und seinen engsten Mitarbeitern strengstens kontrolliert wurde, kamen die sensationshungrigen Reporter in der Regel nur mit den zuständigen (und zuverlässigen) Pressesprechern der Administration in Berührung. 2. Jeden Tag wurde eine bestimmte Schlagzeile oder ein bestimmtes Thema angeboten, natürlich in der Hoffnung, diese Neuigkeit den nationalen Medien, vor allem den verschiedenen Fernsehstationen, zu «verkaufen». 3. Politisch wichtige Inhalte wurden häufig wiederholt. 4. Bestimmte, ausgesuchte Pressevertreter holte man sich dadurch ins eigene Lager, dass man ihnen in günstigen Augenblicken Zugang zu wichtigen Beamten gewährte.

Wenngleich jedes dieser Strategie-Elemente zumindest gelegentlich schon in den sechziger und siebziger Jahren zur Anwendung gelangte, so erkannte man doch erst in der Reagan-Ära richtig, in welchem Masse sie geeignet waren, die Berichterstattung in bestimmte Bahnen zu lenken.

Derartige Kontrolltechniken sind durchaus noch als harmlos zu bezeichnen, und wenn die Nachfolger eines Ernst Ferdinand Klein der Presse heute

nur auf diese Art zu schaffen machen, so entsteht wohl kaum ein grosser Schaden. Schliesslich müssen ja die Medien nicht immer mitspielen, sondern können jene Mechanismen mitunter auch umgehen. Allein, in den Jahren nach 1981 wandten die Berater von *Reagan* und *Bush* auch Techniken an, die nicht mehr sonderlich harmlos anmuten, dafür aber stark an die alte Zensur reinen Zuschnitts erinnern.

Ein schlagendes Beispiel dafür findet sich in der neuen Angewohnheit, den Bewegungsspielraum der Presse im Zuge militärischer Operationen über das sonst übliche Mass hinaus einzuschränken. Nachdem amerikanische Truppen 1983 auf Grenada gelandet waren, verstrichen vier volle Tage, ehe die ersten Berichterstatter endlich – und nur dank hartnäckigem Insistieren nationaler Nachrichtenagenturen – nachkommen durften. Ähnliches wiederholte sich 1989 anlässlich der Intervention in Panama; auch dort wurden die Medien sowohl während als auch nach den Kampfhandlungen in ihrer Tätigkeit eingeschränkt. Der Golfkrieg von 1991 brachte neue, ungemein strenge Auflagen für die Berichterstattung. Die rund achthundert Reporter wurden verschiedenen Gruppen zugeteilt, und nur ausgewählte Vertreter dieser Pools erhielten im Rahmen sorgfältig orchestrierter Ausflüge Zugang zu bestimmten Schauplätzen im Operationsraum. Selbst wenn die Fernsehstationen bloss über Banalitäten hinter den Linien berichteten, wurden sie von Militärzensoren überwacht. Ob auf Grenada, in Panama oder am Golf – überall war unterschwellig eine alte Mär lebendig, welche diese strikte Kontrolle der Medien zumindest rechtfertigen sollte; die Vorstellung nämlich, dass der Krieg in Vietnam seinerzeit verloren ging, weil im amerikanischen Fernsehen zu viele (oder besser: zu viele der «falschen») Bilder gezeigt worden waren⁵.

1982 setzte Präsident Reagan per Dekret Bestimmungen aus der Zeit *Jimmy Carters* ausser Kraft, wonach Dokumente der Regierung nachträglich – nach dem Eingang eines Gesuches um Akteneinsicht – *nicht* als geheim klassifiziert werden durften. Ungefähr zur gleichen Zeit wurden Millionen von vorher deklassifizierten Dokumenten neu klassifiziert und so dem Zugang von Presse und interessierten Bürgern entzogen. Diese und ähnliche Massnahmen gegen das freie Sammeln, Aufarbeiten und Verbreiten von Informationen zeigen deutlich, dass die Zensur auch am Ende des 20. Jahrhunderts als ernstzunehmendes Problem existiert – auch und gerade in einer Gesellschaft, die sich selber als ungewöhnlich «frei» bezeichnet.

Den prohibitiven Medienstrategien von Reagan und Bush lag eine bestimmte Leitidee zugrunde: Eine extrem aufsässige und kritische Presse bedroht im schlimmsten Fall die nationale Sicherheit; im besten Fall macht sie das alltägliche Regieren immer noch schwieriger, als es eigentlich sein sollte. Unter dem Eindruck gescheiterter Präsidentschaften in den sechziger und siebziger Jahren – die Medien waren damals besonders einflussreich –

können sogar aufgeklärte Bürokraten vom Schlage eines Ernst Ferdinand Klein argumentieren, dass dem nationalen Interesse mit totaler Öffentlichkeit weniger gedient ist als mit Vorkehrungen, welche die Regierung in die Lage versetzen, ihre Arbeiten effizient zu erledigen. Ob sie damit recht haben, sei dahingestellt. Tatsache ist, dass im Amerika der achtziger und neunziger Jahre die freie Pressetätigkeit regelmässig eingeschränkt wird.

Öffentlichkeit und Religion

Zur Zeit der Französischen Revolution ging manch einem deutschen Beamten und Schreiberling seine frühere Begeisterung für «Aufklärung» und «Öffentlichkeit» verloren. Es kam zu einem schriftlich ausgetragenen Streit darüber, ob nicht die Aufklärung selbst die Revolution verursacht habe und darum Beschränkungen zu unterwerfen sei. An dieser Debatte beteiligte sich auch Friedrich Karl von Moser. 1792 schrieb er einen kurzen Aufsatz, in welchem er eine Unterscheidung machte zwischen wahrer und falscher politischer Aufklärung. Wahre Aufklärung wird immer Harmonie, Ruhe, Ordnung und Frieden erzeugen; falsche Aufklärung bringt genau das Gegenteil – Täuschung und Betrug, Zerstörung und Chaos⁶.

Mosers origineller Beitrag zur Debatte besteht in seiner Überzeugung, dass *«alle Aufklärung, die sich nicht auf Religion gründet und stützt ... nicht nur der Weg zu Verderbnis, Sittenlosigkeit und Laster ist, sondern auch zur Auflösung und Zertrümmerung aller bürgerlichen Gesellschaft»*. Er selbst hielt bis zuletzt am Pietismus seiner Kindheitsjahre in Ebersdorf fest.

Zwar beschrieb Peter Gay 1966 die Aufklärung als *«Aufstieg des modernen Heidentums»*, doch hatte Ernst Cassirer schon früher das Gegenteil erwiesen – dass nämlich *«die stärksten gedanklichen Impulse der Aufklärung und ihre eigentliche geistige Kraft nicht in ihrer Abkehr vom Glauben begründet (sind), sondern in dem neuen Ideal der Gläubigkeit, das sie aufstellt»*⁷. Das Bekenntnis zur Religion war zu keinem Zeitpunkt ein exklusives Attribut von Gegenaufklärern wie Hamann oder Jacobi. Moser ist nur einer von vielen Denkern, die ihr Bekenntnis zur Aufklärung zumindest teilweise auf religiöse Überzeugungen stützten; einige von ihnen vertraten dabei noch wesentlich radikalere Spielarten politisch-aufgeklärten Denkens. Karl Friedrich Bahrdt beispielsweise leitete die Rechte des Menschen auf freies Denken und Sprechen wie auch die Presse- und Kommunikationsfreiheit aus seinem Gottesverständnis ab. Metaphern wie *«das Licht sehen»* und *«erleuchtet werden»* (*«enlightenment»*) waren fester Bestandteil des religiösen Diskurses, lange bevor die Aufklärer diese Formeln übernahmen.

Und heute? Natürlich ist die Religion auch zum Ende des 20. Jahrhunderts keineswegs aus dem öffentlichen Leben der Vereinigten Staaten ver-

schwunden. Am einen Ende des religiösen Spektrums stehen die Fundamentalisten, deren Ansichten über religiöse Inspiration an den Pietismus eines Moser erinnern. Die meisten ihrer Standpunkte können nicht als «aufgeklärt» im gängigen Wortsinn bezeichnet werden. Am anderen Ende des Spektrums stehen indessen Bewegungen, die durchaus Elemente aufklärerischer Progressivität in sich tragen; die katholische Befreiungstheologie etwa, die *Social Gospel* Bewegung, der protestantische Liberalismus oder die neue Umwelttheologie. Auch die katholische Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten hat in den vergangenen Jahren stets in deutlicher Sprache ihre Meinung zu Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit kundgetan; mehr als einmal stand sie damit quer zur offiziellen Linie des Vatikans. An der Spitze der Bürgerrechtsbewegung standen immer wieder Priester und Pastoren, angefangen von *Dr. Martin Luther King* bis hin zu *Jesse Jackson*. Ähnliches findet sich natürlich auch ausserhalb der Vereinigten Staaten – man denke an die katholische Kirche in Polen oder die lutheranische Kirche in der ehemaligen DDR. Bis vor wenigen Jahren bildeten sie gleichsam das Rückgrat des Widerstandes gegen totalitäre Regierungen. Ein heutiger Beobachter in der Tradition eines Moser würde wohl die Menschen dieser beiden Länder gerade jetzt davor warnen, fortan auf das religiöse Fundament zu verzichten.

Im sogenannt modernen und ungleich stärker säkularisierten Amerika macht man es sich vielleicht zu einfach, wenn man Religion in der Politik einfach als Verirrung abtut, welche den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat bedrohe. Wenn man Leute wie *Pat Robertson*, *Jimmy Swaggart*, *Jim Baker* und andere fundamentalistische, politisch konservative Fernsehevangelisten als gefährliche Obskurantisten abtut; oder wenn man *Louis Farrakhan* und seinesgleichen als Aufwiegler bezeichnet – so stellt sich also gleich die Frage, wie denn die Genannten von all den anderen zu unterscheiden seien, die vermeintlich gesündere Ansichten vertreten. Ist es verfassungsmässig und ratsam, religiöse Kultgemeinschaften wie etwa die *Unification Church* oder *Hare Krishna* gesetzlichen Regulierungen zu unterwerfen? Wie ist zu bestimmen, welche Gruppierungen als «legitime» Religionsgemeinschaften zu betrachten sind und welche diese Bezeichnung nicht verdienen? Vor einigen Jahren, als der öffentliche Unmut über die Umtriebe gewisser Fernsehprediger ihren Höhepunkt erreichte, sahen viele Politiker in der strafrechtlichen Verfolgung jener Anführer ein probates Mittel. Inzwischen haben sich die Wogen etwas geglättet, und heute müssen sich die Kultgemeinschaften nur noch an wenige gesetzliche Auflagen halten, wenn sie neue Mitglieder rekrutieren oder Gelder sammeln.

Die mit Heftigkeit ausgetragene Kontroverse um die Abtreibungsproblematik spaltet auch die religiösen Wortführer Amerikas. Liberal-protestantische Theologen marschieren in der vordersten Linie der *Pro-Choice-*

Bewegung, ohne dabei aufgrund ihrer religiösen Motivation Anhänger zu verlieren. Den wenigen katholischen Politikern, die sich ebenfalls auf die liberale Seite stellen – etwa *Mario Cuomo*, Gouverneur von New York – ist von kirchlicher Seite die Exkommunikation angedroht worden; dies hat allerdings auch unter strammen Katholiken viel Unmut hervorgerufen. Es scheint, dass ein gewisser Facettenreichtum in moralischen und religiösen Fragen zu jenen fundamentalen Prinzipien gehört, die niemand gefährdet sehen möchte.

Darauf hinzuweisen ist um so bedeutsamer, als in Amerika praktisch jeder Politikbereich, von der nuklearen Abrüstung über die Hungerproblematik bis hin zur Abtreibungsfrage, auch von der ethisch-religiösen Seite her diskutiert und ausgeleuchtet wird. Ein Denker wie Moser hätte dies sicherlich gerne gesehen. In Washington trifft niemand wichtige politische Entscheidungen, ohne die religiöse Sphäre – zumindest rhetorisch – einzubeziehen. Im Weissen Haus, beim Obersten Gerichtshof und im Kongress beruft man sich öffentlich auf die Religion, um diese oder jene Entscheidung zu rechtfertigen. Was Moser vielleicht überraschen würde, ist die Tatsache, dass dies auf der Grundlage einer bemerkenswerten Toleranz geschieht – dass also verschiedenste Glaubensrichtungen gleichermassen respektiert werden und damit keine schlechter wegkommt als die andere. Der religiöse Pluralismus (einschliesslich der Freiheit, *nicht* zu glauben) erscheint als integraler Bestandteil der amerikanischen Spielart von Aufklärung. Kein Wunder, ist man versucht zu sagen: In einer buntgemischten und vielschichtigen Gesellschaft wie der amerikanischen wird religiöse Toleranz im öffentlichen Leben zur schieren Notwendigkeit.

«Pressfreiheit» und Privatpersonen

Die hier zitierten deutschen Autoren des 18. Jahrhunderts haben sehr wohl erkannt, welchen Schaden eine uneingeschränkte Pressefreiheit anrichten kann. Man erinnert sich: Klein rief die Schriftsteller und Journalisten zu kluger Selbstbeschränkung auf, und Moser wollte die Pressefreiheit nur in Fällen «wahrer Aufklärung» zulassen. Es war indes Karl Friedrich Bahrdt, der sich eingehender mit den angemessenen Beschränkungen der Pressefreiheit auseinandersetzte; seine diesbezüglichen Vorschläge kommen heutigen Vorstellungen in den Vereinigten Staaten am nächsten⁸.

Bahrdt entwickelt manches Argument zugunsten der Pressefreiheit, das später bei John Stuart Mill wieder auftauchen wird: Die Herrschenden sollen Kritik an ihren Entscheidungen dulden, weil Kritik vor Schmeicheleien und Schmeichlern schützt; weil sie auf Schwachstellen und Gefahren aufmerksam macht; weil sie dabei hilft, die ohnehin angestrebte, ideale

Vorgehensweise auch wirklich zu finden. Das Recht auf freien Ausdruck macht überdies die Untertanen edler und besser, was wiederum nur die Nation als Ganzes stärkt; und schliesslich gibt es auch die Möglichkeit, denjenigen wieder in seine Ehre und Rechte einzusetzen, der beider grundlos beraubt worden ist. Aus alledem folgt, dass *«Dinge, die einmahl öffentlich bekannt sind, z. B. die Person des Fürsten, seine Talente, Beschaffenheiten, Grundsätze, Handlungen, Urtheile, Edicte, usw.»* ruhig der öffentlichen Kritik ausgesetzt sind, wie letztere auch immer ausfallen mag. Verleumder und Ehrabschneider sind nicht etwa zu bestrafen; es genügt, sie als dumm anzusehen⁹.

Auch bei Bahrtdt freilich sind gewisse Ausnahmen geeignet, die Regel ausser Kraft zu setzen. *«Dinge, die keine Publicität haben, z. B. Rechte und Ansprüche des Fürsten auf Länder, geheime Correspondenz des Fürsten, Cabinetsgeschäfte u. d. müssen schlechterdings von dem Umfange der Pressfreyheit ausgeschlossen bleiben.»* Auch *«darf der Schriftsteller nicht lügen und Verleumdungen in die Welt hineinschreiben»*. Um solches zu verhindern, unterscheidet Bahrtdt zwischen der *«Wahrheit der Sache»* und der *«Wahrheit des Urtheils»*, das ein Autor sich zu eben dieser Sache bilde. Für sein *«Urtheil»* solle der Autor nicht bestraft werden, *«weil es ihm doch wahr ... war»*. Bahrtdt hat es sich vielleicht doch zu einfach gemacht; die von ihm vorgeschlagene Unterscheidung dürfte in manchen Fällen nicht leicht zu treffen sein.

Auch in bezug auf das Schreiben über Privatpersonen versucht Bahrtdt Abgrenzungen. Er beginnt mit der Feststellung, das Recht auf einen unbeschädeten Ruf sei ein eigentliches Menschenrecht. Allein, *«willst du z. B. deine Geheimnisse nicht verrathen sehen, so lerne sie für dich behalten und verschweigen, oder trage dann, wenn du unvorsichtig warest, die natürliche Folge deiner Plauderhaftigkeit»*. Dort, wo das Recht des einen (auf den unbeschädeten Ruf) mit dem Recht des anderen (auf freies Reden und Schreiben) kollidiert, ist abzuwägen. *«Die wahre Entscheidungsregel ist diese: der Gesetzgeber verbieth, wo der Beurtheilte sich seines Rechtes nicht begab: er gestatte, wo er seinen guten Namen selbst Preis geben hatte.»* Und Bahrtdt erläutert, dass jemand sich seines Rechtes auf den guten Ruf schon dann begeben, wenn er im engeren Freundeskreis auch nur spreche. Lediglich eines Mannes Weib und sein eigenes Gemach gelten als privates Sanktuarium. Immerhin macht Bahrtdt den Schreibenden doch auch gewisse Auflagen: Angriffe auf andere müssten sich um *«wirkliche Dinge»* drehen und beweisbar sein; niemand solle *«im ungesitteten Tone des Pöbels»* reden oder schreiben; und schliesslich seien auch totale Anonymität sowie Schmähschriften zu verbieten¹⁰. Gerade die zuletzt genannte Einschränkung ist einmal mehr geeignet, die grundsätzlich gewährten Freiheiten zunichte zu machen – denn: wo ist im Einzelfall die Grenze zu ziehen?

In Amerika hat der Oberste Gerichtshof 1964 im Fall *New York Times vs. Sullivan* eine Doktrin etabliert, die zwischen Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen unterscheidet. Das Gericht entschied damals, dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Medien nur dann erfolgreich wegen Verleumdung einklagen können, wenn sie den Nachweis erbringen, dass die über sie verbreitete Information «*im Wissen um ihre Falschheit*» publiziert wurde oder aber «*unter leichtsinniger Vernachlässigung der Frage, ob sie falsch sei oder nicht*». Dieser Entscheid hatte einschneidende Auswirkungen, denn in aller Regel ist es für die betroffene Persönlichkeit sehr schwierig, einer Zeitung böse Absichten oder Leichtsinns nachzuweisen. Die Presse dagegen erhielt praktisch eine Lizenz zur Verbreitung negativer Schlagzeilen über Beamte und Politiker – ganz in Übereinstimmung mit den Vorschlägen Bahrds.

Von daher überrascht nicht, dass Verleumdungsklagen von Seiten öffentlicher Beamter in den letzten 25 Jahren zum grossen Teil abgewiesen worden sind. Noch 1988, im Fall *Hustler vs. Falwell*, bekräftigte der Oberste Gerichtshof die wichtigsten Elemente des *Sullivan*-Urteils von 1964. Gewissermassen der einzige Lichtblick aus der Perspektive der Kläger blieb die Tatsache, dass der Gerichtshof wenigstens die extensive Auslegung der Bezeichnung «*öffentlich*» etwas einengte – wenn auch unter mancherlei Zweideutigkeiten: Im Fall *Gertz vs. Robert Welch* von 1974 hielt der *Supreme Court* fest, dass jemand, der nicht *bewusst* die Publizität suche, normalerweise auch nicht als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens anzusehen sei und von daher besser geschützt werden müsse. Sobald indes das publizierte Material in Beziehung stehe zu Angelegenheiten von «*öffentlichem Interesse*», falle die Beweislast wiederum dem privaten Kläger zu. Man wird unweigerlich an den Standpunkt Bahrds erinnert – sobald etwas bekannt ist, soll es den Schreiberlingen offenstehen, damit anzufangen, was sie wollen.

Im grossen und ganzen, so ist immerhin anzufügen, haben verantwortungsbewusste amerikanische Journalisten in den letzten Jahrzehnten ihre Privilegien nicht missbraucht – vielleicht auch nur aus dem einfachen Grund, dass, ungeachtet aller rechtlichen Kriterien, die Verteidigung gegen eine Verleumdungsklage mitunter sehr teuer zu stehen kommt. Manchmal genügt die blossе Androhung rechtlicher Schritte, um Reporter vorsichtig zu machen.

Auf der Suche nach dem richtigen Mass

Wer die Art und Weise der politischen Berichterstattung durch den amerikanischen Journalismus seit den siebziger Jahren untersucht, wird

dennoch auf einen eindeutigen Trend stossen: Er geht hin zu negativen, ja feindseligen Reportagen über einzelne Politiker. Von «Angriffsjournalismus» spricht neuerdings *Larry Sabato*¹¹ – von einer Berichterstattung, die geprägt sei von der Sucht nach Skandalen und einer Vorliebe für Trivialitäten. Ein solcher Journalismus ist geeignet, die öffentliche Aufmerksamkeit von den eigentlichen Sachfragen und ihrer politischen Substanz abzulenken. An dieser Stelle seien nur einige Fälle rund um prominente Politiker in Erinnerung gerufen: Senator *Edward Kennedy* etwa kam zuerst 1969 nach dem Unfall bei Chappaquiddick in die Schlagzeilen und zuletzt 1991, als sein Neffe angeklagt wurde, eine junge Frau vergewaltigt zu haben. Ungute Erfahrungen machte der frühere Senator *Gary Hart* im Zusammenhang mit angeblichen sexuellen Entgleisungen im Jahre 1987, als er zum zweiten Mal für das Amt des Präsidenten kandidierte. Nicht besser erging es Reagans Justizminister *Ed Meese* (angeblich unlautere finanzielle Machenschaften), Vizepräsident *Dan Quayle* (schlechte Schulnoten) oder dem früheren Sprecher des Repräsentantenhauses, *Jim Wright* (ebenfalls finanzielle Machenschaften). *Douglas Ginsburgs* Bestätigung als Mitglied des Obersten Gerichtshofes scheiterte an seinem früheren Haschisch-Konsum. *Jesse Jackson* kam 1984 aufgrund antisemitischer Äusserungen unter heftigen Beschuss. *John Sununu* schliesslich, längere Zeit Stabschef von George Bush, stolperte über die allzu intensive Nutzung von Transportmitteln des Weissen Hauses für private Zwecke. Eine auch nur annähernd vollständige Liste all jener Politiker, die in den letzten zwei Jahrzehnten ähnliche Erfahrungen im Umgang mit den Medien machten, wäre sehr lang.

Wird eine Presse, die alles aufspüren will, was auf private Fehlritte von Politikern schliessen lässt, um sodann unbewiesene Behauptungen, Gerüchte und Mutmassungen an die Öffentlichkeit zu bringen – wird eine solche Presse ihrer Verantwortung überhaupt noch gerecht? Kaum jemand wird bestreiten, dass manch eine Verfehlung tatsächlich an die Öffentlichkeit gehört. Allein, es wird auch kaum jemand bestreiten wollen, dass manches wohl besser Privatsache bliebe. Es geht dabei nicht – wie Bahrtdt meinte – in erster Linie darum, ob die Berichterstattung Lügen oder Verleumdungen enthält. Vielmehr ist zuerst zu fragen, ob es einer sinnvollen Aufklärung der Öffentlichkeit überhaupt noch dienlich sei, wenn im Rahmen der Berichterstattung charakterliche Eigenheiten und Fehler derart in den Vordergrund gerückt, politische Standpunkte und berufliche Qualifikationen indessen kaum beachtet werden. Paradoxerweise scheint das Prinzip der Öffentlichkeit dort, wo es um die Beurteilung von Politikern geht, gerade dem moralischen Element viel Gewicht zu verleihen – mitunter auf Kosten politischer Kriterien.

Sabato vergleicht das heutige Verhalten von Journalisten mit dem Gebaren von Haien, die sich an ihre Beute machen («*Feeding Frenzy*» – dies auch

der Titel des Buches). Gemässigte Kritiker der Presse gestehen gerne ein, dass auch der Charakter und die Urteilsfähigkeit von Politikern und hohen Beamten diskutiert werden sollten, nur fragen sie sich auch, wie solche Diskussionen innerhalb der Grenzen des guten Geschmacks und der Schicklichkeit zu halten sind. Gehört wirklich jede Facette aus dem Privatleben eines Politikers auf den öffentlichen Prüfstand? Wann sollten auch Journalisten Nachsicht üben? Leider deuten die Antworten, die Bahrdrdt offeriert, bestenfalls die Umriss möglicher Lösungen an. Aber seine Beschreibung der Probleme hat auch heute nichts von ihrer Gültigkeit verloren; und noch ist es uns ja nicht gelungen, in bezug auf das Dilemma der Unterscheidung zwischen «öffentlich» und «privat» bessere Lösungen zu finden. Auch heute noch bereitet das Abwägen zwischen Pressefreiheit einerseits und Respekt vor der Privatsphäre andererseits grosse Probleme, und nicht immer sind die heutigen Regelungen unzweifelhaft vernünftiger. Ein neuer, dubioser Kompromiss bahnt sich im Zusammenhang mit Vergewaltigungen an; die Tendenz geht dahin, die Anonymität der Opfer rechtlich zu schützen, gleichzeitig aber die Publikation der Namen vermeintlicher Täter zu gestatten – «Täter», die zwar angeklagt, aber noch keineswegs für schuldig befunden oder verurteilt sind.

In Anbetracht all dieser kritischen Bemerkungen über das Öffentlichkeitsprinzip und die Medien in den Vereinigten Staaten soll zuletzt ein Hinweis darauf nicht fehlen, dass durchaus auch positive Aspekte zu vermelden wären – die Tatsache etwa, dass am Fernsehen übertragene Debatten den Informationsstand der Wähler in der Tat nachhaltig verbessern können¹².

Fassen wir zusammen: Ganz offensichtlich waren einige Denker der Aufklärung skeptischer in bezug auf das Prinzip totaler Öffentlichkeit, stärker religiös verwurzelt und auch der Monarchie in höherem Masse verbunden, als dies im allgemeinen vermutet wird. Ein Vergleich mit den heutigen Verhältnissen in den Vereinigten Staaten ergibt folgendes: Auch dort ist der Einfluss der Religionen ungebrochen, auch dort bereitet das Öffentlichkeitsprinzip noch immer Kopfzerbrechen, und auch dort ist die Demokratie noch keineswegs in jener reinen Form verwirklicht, wie uns ein naiver Optimismus glauben machen will.

Die deutschen Denker des späten 18. Jahrhunderts erkannten bereits die Nachteile und Gefahren uneingeschränkter Transparenz im öffentlichen Leben. Sie boten ihre eigenen Lösungsversuche und Kompromisse an – Modelle, über die wir heute vielleicht allzu schnell ein negatives Urteil fällen. Hat den unsere Wirklichkeit jenen frühen Versuchen wirklich viel voraus?

Wir behaupten keineswegs, dass Klein, Moser und Bahrdrdt in bezug auf alles und jedes recht behielten; wir behaupten auch nicht, es sei uns gelungen,

sämtliche Aspekte auszuloten, die sich aus ihren Vorstellungen für die Vereinigten Staaten von heute ergeben. Uns ging es lediglich darum, anhand ihrer Ideen die Reflexion über damals wie heute ungelöste Spannungen rund um die Ideen von «Aufklärung» und «Öffentlichkeit» neu herauszufordern. Und gerade dies sollte wohl mit ein Ziel jeder heutigen Auseinandersetzung mit der Aufklärung sein.

¹ Die Übersetzung aus dem Englischen besorgte Christoph Frei, St. Gallen. – ² Ernst Ferdinand Klein, Über Denk- und Druckfreiheit. In: Berlinische Monatsschrift 3/1784, S. 312–330. Neu abgedruckt bei Norbert Hinske (Hrsg.), Was ist Aufklärung? Beiträge aus der Berlinischen Monatsschrift. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1981, S. 389–407. – ³ Ibid., S. 328 f. – ⁴ Vgl. dazu Arthur M. Schlesinger jr., The Imperial Presidency. Boston: Houghton Mifflin 1973. – ⁵ Vgl. dazu Peter Braestrup, The Big Story. 2 Bde., Boulder Colorado: Westview Press 1977. – ⁶ Karl Friedrich von Moser, Wahre und falsche politische Aufklärung; zitiert aus: Zwi Batscha (Hrsg.), Aufklärung und Gedankenfreiheit. Frankfurt: Suhrkamp 1977, S. 109–113. – ⁷ Ernst Cassirer, Die Philosophie der Aufklärung. Tübingen: J. C. B. Mohr 1932, S. 180. – Peter Gay, The Enlightenment: An Interpretation. Bd. 1: The Rise of Modern Paganism. New York: Alfred A. Knopf 1966. – ⁸ Karl Friedrich Bahrdt, Über Pressefreyheit und deren Gränzen: Zur Beherzigung für Regenten Censoren und Schriftsteller. Züllichau: Frommann 1787. – ⁹ Ibid., S. 150 ff. – ¹⁰ Ibid., S. 162 ff. – ¹¹ Larry Sabato, Feeding Frenzy. New York: Free Press 1991. – ¹² Vgl. dazu David Lanoue und Peter Schrott, The Joint Press Conference: The History, Impact, and Prospects of American Presidential Debates. Westport: Greenwood Press 1991.

«Gewiss, die Medien haben zwar Macht, die aber bestenfalls ausreicht, den Strom ein Deut mehr nach links oder nach rechts zu leiten, die Strömung ein bisschen zu verstärken oder zu hemmen – mehr nicht? Doch. Im Einzelfall, wenn sie grobe Ungereimtheiten, krasse Missstände aufdeckt, kann die Presse eine starke Wirkung erzielen. Zudem zeigt sie heraufkommende Stimmungen in der Gesellschaft an, ist sie wortwörtlich ein «Anzeiger» über den Tag hinaus. Das ist eine eminent politische Aufgabe, besteht doch Politik zu einem guten Teil aus Stimmungen, die viel später womöglich in Entscheide umschlagen.» (...)

«Auf die Unbefangenheit, auf die Unabhängigkeit kommt es ja an, doch seit jeher wird sie nicht überall geschätzt. Die Presse habe – nach Legislative, Exekutive und Judikative – die Vierte Gewalt an sich gerissen, sagen deren Kritiker, und es sind nicht wenige. Die Behauptung ist falsch. Wenn es denn wirklich eine Vierte Gewalt ohne demokratische Legitimation gibt, dann ist es ganz eindeutig die Wirtschaft und deren Verbände. Die Presse kommt erst an fünfter Stelle. Und wer ist dann die Sechste Gewalt, die auch noch an die Kandare zu nehmen ist? Mit der Gewaltenzählung hören wir besser auf, lieber besinnen wir uns auf die Gewaltenteilung: Damit sind namentlich jene Vertreter der (kantonalen) Justiz gemeint, die endlich von dem obrigkeitlichen Versuch lassen sollten, durch Ritterrecht die Pressefreiheit einzuengen. Wenn es so weitergeht, werden wir auf die Barrikaden steigen müssen, in einer alten Tradition, die auf die Anfänge der liberalen Presse zurückgeht.»

Roger de Weck, Eine Zeitung gegen Vorurteile, in: Medien zwischen Geld und Geist, 100 Jahre Tages-Anzeiger 1893–1993, Zürich 1993, Werd-Verlag, S. 528, 529.